

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 21/12 B

L 31 R 966/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 16 R 99/07 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. März 2012 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 22.3.2012 hat es das LSG Berlin-Brandenburg abgelehnt, auch den Zeitraum vom 1.9.1979 bis 31.12.1983 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) einschließlich der dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird ein Verfahrensmangel geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Soweit - wie vorliegend - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer



bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 55*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 8 Der Kläger behauptet, er habe in der mündlichen Verhandlung hilfsweise beantragt, "die Geschäftsunterlagen des Betriebes zu dem hier streitigen Zeitraum von den zuständigen Archiven (z.B. Rhenus) beizuziehen und nach Auswertung dieser Unterlagen den klägerischen Vortrag festzustellen".
- 9 Hiermit hat er jedoch keinen prozessordnungskonformen Beweisantrag im Rahmen des Urkundsbeweises bezeichnet. Befindet sich die Urkunde (hier: "Geschäftsunterlagen") nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen eines Dritten (hier: "Archive", zB "Rhenus"), so wird der Beweis gem § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 428 ZPO durch den Antrag angetreten, zur Herbeischaffung der Urkunde eine Frist zu bestimmen oder eine Anordnung nach § 142 ZPO zu erlassen. Zur Begründung des nach § 428 ZPO zu stellenden Antrages hat der Beweisführer den Erfordernissen des § 424 Nr 1 bis 3, 5 ZPO zu genügen und außerdem glaubhaft zu machen, dass die Urkunde sich in den Händen des Dritten befinde (§ 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 430 ZPO). Nach § 424 soll der Antrag ua enthalten: die Bezeichnung der Urkunde (*Nr 1*), die Bezeichnung der Tatsachen, die durch die Urkunde bewiesen werden sollen (*Nr 2*), die möglichst vollständige Bezeichnung des Inhalts der Urkunde (*Nr 3*) und die Bezeichnung des Grundes, der die Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde ergibt (*Nr 5*). Diesen Anforderungen wird der Beweisantrag nicht einmal ansatzweise gerecht. Der Kläger beschreibt schon nicht, welche Urkunde(n) oder Teile der Geschäftsunterlagen er für erheblich hält und welchen Inhalt sie haben sollen; der Antrag, ganze Akten oder (komplette) Geschäftsunterlagen aus einem mehr als vierjährigen Zeitraum beizuziehen, genügt den Individualisierungsanforderungen keinesfalls. Ferner fehlt die Bezeichnung der Tatsachen, die durch die Urkunde bewiesen werden sollen; der Hinweis, nach Auswertung der Geschäftsunterlagen werde sich der klägerische Vortrag feststellen lassen, enthält überhaupt keine Tatsachenbehauptung. Schließlich gibt der Kläger weder die ladungsfähige Anschriften der Archive an noch legt er dar, warum diese Stellen überhaupt im Besitz und zur Vorlegung der Urkunden ("Geschäftsunterlagen") verpflichtet sein könnten.
- 10 Darüber hinaus liegt auch kein "Verstoß gegen § 62 SGG" (*Gewährung des rechtlichen Gehörs*) vor. Denn eine Gehörsrüge, mit der eine angeblich defizitäre Sachverhaltsaufklärung geltend gemacht wird, muss sich ebenfalls auf einen prozessordnungskonformen Beweisantrag



beziehen, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Daran fehlt es hier. Andernfalls liefe die für die Sachaufklärungsrüge (§ 103 SGG) normierte Beschränkung (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG) im Ergebnis leer (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 12 RdNr 7).

- 11 Wenn der Kläger schließlich geltend macht, das LSG habe "die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten", rügt er einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 S 1 SGG. Er übersieht jedoch, dass auf eine Missachtung dieser Norm kein Verfahrensmangel gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

